

2. Zwischenbericht

**der Grossratskommission
Partialrevision der Geschäftsordnung
betreffend Einführung der Motion
(Anzug Dr. W. Gerster und Konsorten)**

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 15. August 1991

1. Einleitung

Am 21. Mai 1990 legte die Kommission ihren ersten Zwischenbericht Nr. 8183 betreffend «Offenlegung wichtiger Interessenbindungen der Mitglieder des Grossen Rates» vor. Seither sind der Kommission weitere Anzüge überwiesen worden, die Begehren zur Änderung der Geschäftsordnung des Grossen Rates beinhalten. Als erstes hat sich die Kommission aufgrund eines ihr überwiesenen Anzuges mit der Frage befasst, ob im parlamentarischen Instrumentarium neu die Motion einzuführen sei. Im weiteren hat die Kommission den Auftrag erhalten zu prüfen und zu berichten, ob in der Geschäftsordnung die rechtlichen Grundlagen für eine parlamentarische Untersuchungskommission vorzusehen seien. Schliesslich ist der Kommission auch ein Anzug überwiesen worden, der verschiedene Verbesserungen bzw. Abänderungen der Geschäftsordnung postuliert.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Einführung der Motion in das parlamentarische Instrumentarium schon früher verschiedentlich postuliert worden ist und zu kontroversen Diskussionen Anlass gegeben hat, fand es die Kommission als angebracht, über diese Frage separat in einem 2. Zwischenbericht zu berichten. Alle weiteren der Kommission überwiesenen Aufträge sollen im nächsten Bericht, der zugleich ein Schlussbericht sein wird, zusammengefasst werden.

II. Auftrag

Am 8. Dezember 1988 hat der Grosse Rat den Anzug Dr. W. Gerster und Konsorten betreffend Einführung der Motion an das Büro des Grossen Rates überwiesen. Der Anzug hat folgenden Wortlaut:

In den letzten Jahren hat sich immer mehr die Praxis eingebürgert, dass Anzüge ohne grosse Auseinandersetzungen «laufen gelassen» werden. Die Kampfabstimmungen um Anzüge werden an den Schluss der Traktandenliste gesetzt und oft «zwischendurch» behandelt. Sie bewirken nur noch vereinzelt eine politische Debatte, geschweige denn eine politische Konsequenz. Eher wird einfach ein neuer Anzug eingereicht, als sich mit einer Antwort wirklich auseinanderzusetzen.

Dies mag den Ratsbetrieb entlastet haben. Gleichzeitig wurde damit natürlich auch das politische Instrument «Anzug» und die Stellung des Parlamentes gegenüber Regierung und Verwaltung abgewertet. Der Übergang von der «Kleinen Anfrage» zum Anzug ist damit recht fließend geworden.

Die von Regierung und Parlament anzupackenden Probleme haben inzwischen eher zugenommen. Gleichzeitig ist die Mehrheitsbildung im Parlament und auch die Entscheidungsfähigkeit labiler geworden.

Der Basler «Anzug» stellt ohnehin eine Besonderheit gegenüber den meisten Kantonsparlamenten und dem Bundesparlament dar.

Die unterzeichnenden Grossrätinnen und Grossräte ersuchen das Büro des Grossen Rates, zu prüfen und zu berichten, inwiefern die Motion in die Geschäftsordnung des Grossen Rates aufgenommen werden kann.

Das Büro des Grossen Rates hatte sich bereit erklärt, die Frage abzuklären, ob dem Anzug Dr. W. Gerster und Konsorten Folge zu leisten sei und auf welche Art und Weise dies allenfalls zu erfolgen habe. Der Präsident des Grossen Rates gelangte in der Folge an die Fraktionen mit der Bitte, zu einigen Fragen Stellung zu nehmen, wobei als Dokumentation auch eine Stellungnahme des Büros des Grossen Rates aus dem Jahre 1984 (Schreiben des Büros des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt Nr. 5718 vom 6. Februar 1984) zum gleichen Thema zur Verfügung gestellt wurde. Die erwähnte Stellungnahme war zugleich Bericht des Büros des Grossen Rates zum Anzug Frau B. Zimmermann und Konsorten betreffend Einführung der Motion ins parlamentarische Instrumentarium vom 13. Mai 1982.

Das Büro des Grossen Rates hat die von den Fraktionen eingegangenen Antworten gesichtet und in einer stichwortartigen Zusammenfassung mit Schreiben Nr. 316 vom 13. September 1989 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht. Auf Antrag des Büros des Grossen Rates ist am 18. Oktober 1989 der Anzug Dr. W. Gerster und Konsorten an die Kommission betreffend Partialrevision der Geschäftsordnung zur weiteren Prüfung und Berichterstattung überwiesen worden.

III. Zusammensetzung der Kommission

Präsident: Dr. Carlo Conti

Mitglieder:

Roger Arber	Bernhard Batschelet
Dr. Christoph Eymann	Christian Greif
Bruno Mazzoti	Michael Raith
Eleonore Schaub	Monika Schib Stirnimann
Roland Stark	Barbara Vogt-Mohler
Margrith von Felten	Nicole Wagner
PD Dr. Hanjörg Wirz	Theres Zigerlig

Als Vizepräsident der Kommission wurde Herr Roland Stark bezeichnet; Frau Anny Buchmann wurde mit der Protokollführung beauftragt.

Die Kommission hat zudem den I. Sekretär des Grossen Rates, Herrn Franz Heini als fundierten Kenner der Materie und Berater beigezogen.

IV. Vorgehen

Die Kommission hat zunächst in einer ausgiebigen Eintretensdebatte die Rahmenbedingungen für die Einführung der Motion ins parlamentarische Instrumentarium erörtert. Es wurden einerseits verschiedene wissenschaftliche Publikationen zu Rate gezogen. Andererseits sind auch alle früheren Berichte, sei es von speziell eingesetzten Grossratskommissionen oder vom Büro des Grossen Rates zur schon früher diskutierten Frage der Einführung der Motion, nochmals eingehend konsultiert worden.

Es ergab sich darüber hinaus, dass während den Beratungen der Kommission auch eine Dissertation der Juristischen Fakultät der Universität Basel fertig gestellt wurde. Frau Dr. Denise Buser befasste sich in ihrer erwähnten Dissertation unter dem Titel «Der Anzug im Baselstädtischen Parlamentsrecht» auch mit der Frage, ob neben oder

anstelle des Anzuges das Instrument der Motion vorzusehen wäre. Mit Frau Dr. Denise Buser führte die Kommission ein eingehendes Gespräch.

Schliesslich hat die Kommission auch Herrn Dr. Christoph Lanz, Chef des Rechtsdienstes im Parlamentsdienst der Bundesversammlung, sowie Herrn Bendicht Tellenbach vom Parlamentsdienst der Staatskanzlei des Kantons Bern zu einer Anhörung eingeladen. Es ging der Kommission darum, die praktischen Erfahrungen in der Bundesversammlung einerseits sowie im Grossen Rat des Kantons Bern andererseits zu diskutieren und für den Entscheid im Baselstädtischen Grossen Rat fruchtbar zu machen.

Aufbauend auf den Erfahrungen im Bund und im Kanton Bern, in Berücksichtigung der wissenschaftlichen Arbeit von Frau Dr. Denise Buser und in Kenntnis der neuesten Revision der Geschäftsordnung des Basellandschaftlichen Landrates, hat sich die Kommission entschlossen, eine Subkommission mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Wortlautes zu beauftragen. Die Subkommission setzte sich wie folgt zusammen: Dr. Carlo Conti (Präsident), Roger Arber, Roland Stark. Die Subkommission hat zu ihren Beratungen jeweils auch Herrn Franz Heini als Berater beigezogen.

Die Kommission hat darauf verzichtet, zu ihren Beratungen jeweils auch einen Vertreter des Regierungsrates einzuladen. Viele der in der Diskussion besprochenen Änderungsanträge zur Geschäftsordnung betreffen lediglich interne oder organisatorische Abläufe des Parlamentes. Im Zusammenhang mit der möglichen Einführung der Motion ins parlamentarische Instrumentarium ist jedoch das Beziehungsgeflecht zwischen Regierungsrat und Grosse Rat tangiert. Die Kommission hat deshalb den in erster Lesung bereinigten Wortlaut dem Regierungsrat zur Stellungnahme zugestellt. Mit Schreiben vom 17. April 1991 (Regierungsratsbeschluss vom 9. April 1991) hat der Regierungsrat eingehend zu den Vorschlägen der Kommission Stellung genommen. Am 29. April 1991 hat die Kommission zudem mit dem Vertreter des Regierungsrates, Dr. Peter Facklam, Vorsteher des Justizdepartementes, ein weiterführendes Gespräch geführt.

V. Zur Motion im allgemeinen

1. *Verfassungsmässigkeit*

Ob im parlamentarischen Instrumentarium des Grossen Rates neu die Motion einzuführen sei, ist eine politische Frage. In der Kantonsverfassung selbst wird nicht festgelegt, wie das Instrumentarium des Grossen Rates aussehen soll. In seinem jetzigen Wortlaut ist § 38 der Kantonsverfassung durchaus eine genügende Verfassungsgrundlage für die Einführung der Motion. Aus dieser Bestimmung lässt sich ableiten, dass jedem einzelnen Grossrat ein Mittel zur Verfügung steht, mit dem Anträge und Entwürfe zu Gesetzen und Grossratsbeschlüssen eingebracht werden können. Im übrigen darf hier auf die oben erwähnte Dissertation von Frau Dr. Denise Buser und weitere von ihr zitierte Autoren verwiesen werden.

2. *Gegenstand der Motion*

In der juristischen Lehre wird die Motion als Instrument beschrieben, mit dem das Parlament die Regierung verbindlich beauftragen kann, einen Gesetzesbeschluss oder einen Beschlussentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Es muss aber vom Grundsatz ausgegangen werden, dass ein Parlamentsinstrument nie Grundlage von neuen Kompetenzen sein kann. Das parlamentarische Instrumentarium kann nur Kompetenzen, welche dem Parlament bereits zustehen, aktualisieren. Mit einer Motion kann der Regierungsrat demnach nicht verpflichtet werden, in einem Bereich tätig zu werden, welcher in die ausschliessliche Zuständigkeit des Regierungsrates fällt. Die zulässigen Gegenstände sind mithin: Gesetze, Parlamentsbeschlüsse und in die Zuständigkeit des Parlaments fallende Massnahmen.

Eher umstritten ist die Frage, wie es sich im delegierten Rechtsetzungsbereich verhält. Diese Frage hat auch bei der letzten Revision des Geschäftsordnungsgesetzes auf Bundesebene Anlass zu Diskussionen gegeben. Der Ständerat hat die Frage verneint, der Nationalrat hat sie bejaht. In der Folge ist dann die Frage bei der definitiven

Revision des Geschäftsordnungsgesetzes vom 22. Juni 1990 offen gelassen worden.

In der juristischen Lehre wird die Zulässigkeit der Motion im delegierten Rechtsetzungsbereich mehrheitlich verneint. Es ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber nach schweizerischer Praxis berechtigt ist, seine Befugnisse an den Regierungsrat zu delegieren. Eine solche Delegationsnorm begründet eine abschliessende Zuständigkeit des Regierungsrates. Die Mitwirkungsmöglichkeiten des Parlamentes werden entsprechend reduziert oder gar aufgehoben, dies für solange, als die entsprechende Delegationsnorm in Kraft ist. Mit einer Motion kann die Delegation selbst nicht zurückgenommen werden. Hingegen bleibt es dem Parlament selbstverständlich unbenommen, die Delegationsnorm zu ändern, mithin die dem Regierungsrat mittels der Delegationsnorm zugewiesenen Kompetenzen wieder zurückzunehmen.

3. Adressat der Motion

Adressat einer Motion kann nur der Regierungsrat sein. Es ergäbe keinen Sinn, wenn eine grossrätliche Kommission vom Plenum des Grossen Rates verbindlich beauftragt würde, bestimmte Arbeiten an die Hand zu nehmen. Eine grossrätliche Kommission ist ohnehin an den Auftrag des Plenums gebunden.

Beim Anzug liegt die Sachlage anders. Dieser kann entweder an den Regierungsrat oder aber an eine grossrätliche Kommission überwiesen werden. Im zweiten Fall hat der Anzug grosse Ähnlichkeiten mit einer sogenannten parlamentarischen Einzelinitiative.

4. Beibehaltung des Anzugs

In den meisten anderen Kantonen kennt die Geschäftsordnung das Begriffspaar Motion-Postulat. Der Bund und einige wenige Kantone sehen in ihren Geschäftsordnungen darüber hinaus auch das Instrument der parlamentarischen Einzelinitiative vor. Die Kommission kommt einhellig zum Schluss, dass im Kanton Basel-Stadt neben der neu einzuführenden Motion das Instrument des Anzuges in seiner

bisherigen Form beibehalten werden soll. In der jetzigen Ausgestaltung ist der Anzug ein Instrument, das dem Parlament ein hohes Mass an Flexibilität verschafft. Der Rat hat die Wahl, ob er einen Anzug an den Regierungsrat oder an eine eigene Kommission überweisen will. Selbst bei der Behandlung einer ersten regierungsrätlichen Antwort auf einen Anzug steht es dem Parlament frei, denselben Anzug zur weiteren Prüfung und Berichterstattung an eine grossräthliche Kommission zu überweisen. Dies alles führt im Endeffekt dazu, dass es der Grosse Rat mittels eines Anzuges in der Hand hat, von sich aus zu legiferieren. Die Kommission sieht keine Gründe, an diesem äusserst flexiblen und einfach zu handhabenden Instrument etwas zu ändern.

5. Blick auf andere Kantone

Gemäss den Recherchen von Frau Dr. Denise Buser kennen 25 Kantone das Instrument der Motion. Nicht überall entspricht aber die Bezeichnung «Motion» dem tatsächlichen Inhalt einer Motion im juristischen Sinne. Im Lichte dieser Unterscheidung ist festzustellen, dass 21 Kantone eine echte, verbindliche Motion kennen.

VI. Die vorgeschlagene Regelung im einzelnen

1. Grundsätzliches

Wie schon im ersten Zwischenbericht Nr. 8183 dargelegt, will sich die Kommission auch bei der Regelung der Motion an den Dualismus zwischen Geschäftsordnung («GO») einerseits und Ausführungsbestimmungen («AusfB») andererseits halten. Die GO ist bekanntlich im Kanton Basel-Stadt in Form eines formellen Gesetzes erlassen. Für jede minimale Änderung bräuchte es ein formelles Gesetzesänderungsverfahren mit der Möglichkeit eines fakultativen Referendums. Deshalb soll in der GO nur das Wichtige und Belangvolle geregelt werden, während die AusfB (als Parlamentsverordnung) ihrer Natur nach bloss ergänzende, verfahrenstechnische oder organisato-

rische Fragen regeln sollen. Die Ausführungsbestimmungen werden vom Grossen Rat in abschliessender Kompetenz erlassen.

2. Einzelheiten

a) § 33a GO

Abs. 1: Hier wird der Gegenstand der Motion definiert. Im Lichte der obigen Ausführungen schlägt die Kommission vor, neben dem ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich auch den delegierten Rechtsetzungsbereich des Regierungsrates ausdrücklich auszunehmen.

Abs. 2, 3 und 4: Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Regierungsrat für die Erfüllung einer Motion an keine Frist gebunden ist.

Allerdings soll der Grosse Rat die Möglichkeit haben, bei der Überweisung einer Motion an den Regierungsrat auch eine Frist zur Erfüllung ausdrücklich festzulegen.

Beschliesst der Grosse Rat eine Frist, so hat der Regierungsrat selbstverständlich innert Frist die Motion zu erfüllen. Es ist allerdings denkbar, dass aus verschiedenen Gründen die Einhaltung der vom Grossen Rat gesetzten Frist nicht möglich ist. Diesfalls müsste der Regierungsrat anhand eines Zwischenberichtes beim Parlament um eine Erstreckung der Frist nachsuchen.

Enthält die vom Parlament an den Regierungsrat überwiesene Motion keine Frist, ist der Regierungsrat angehalten, dieselbe sobald als möglich zu erfüllen. Die Kommission erachtet es jedoch als sinnvoll, diesfalls den Regierungsrat zu verpflichten, spätestens innert vier Jahren seit der Überweisung in einem Zwischenbericht über den Stand der Bearbeitung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Erfüllung der Motion Auskunft zu geben.

Abs. 5: Bei jeder Beratung eines Zwischenberichtes über eine Motion soll der Grosse Rat die Möglichkeit haben, über die weitere Bearbeitung zu beschliessen. Zum einen soll der Grosse Rat die Motion zur weiteren Prüfung und Berichterstattung an eine Grossratskommission überweisen können. Diesfalls würde selbstverständlich

die Motion ihren eigentlichen Motionscharakter verlieren und stillschweigend in einen Anzug umgewandelt. Wie oben bereits dargelegt wurde, kann eine Parlamentskommission nicht Adressat einer Motion sein.

Der Grosse Rat oder das Parlament kann auch beschliessen, dass die Motion abzuschreiben sei, mithin den verbindlichen Auftrag an den Regierungsrat rückgängig machen.

Abs. 6: Hier gilt es klar festzuhalten, dass der Regierungsrat den ihm erteilten verbindlichen Auftrag dann erfüllt hat, wenn er dem Grossen Rat die darin verlangte Vorlage unterbreitet. Über den Inhalt der Vorlage selbst hat das Parlament in der Detailberatung zu entscheiden. Für diese Beratung gelten die ordentlichen Regeln der GO. Eben deshalb gilt es auch festzuhalten, dass mit dem Eintreten auf die Vorlage gleichzeitig auch über die Abschreibung der Motion zu entscheiden ist. Die Motion beinhaltet ihrem Wesen nach einen verbindlichen Auftrag an den Regierungsrat, einen Gesetzesentwurf oder den Entwurf zu einem Grossratsbeschluss zu unterbreiten. Über den Inhalt des Gesetzes bzw. des Grossratsbeschlusses selbst hat das Parlament separat zu entscheiden.

b) § 27a AusfB

Abs. 1: Die Kommission hielt es für angezeigt zu präzisieren, wer alles berechtigt ist, Motionen einzureichen.

Abs. 2: Nach Einreichung soll eine Motion nicht mehr abgeändert werden dürfen. Diese Frage hat die Kommission eingehend diskutiert. An sich wäre es durchaus wünschenswert, wenn aufgrund der Debatte im Plenum der Motionär die Möglichkeit hätte, den Text seiner Motion im Lichte der Debatte wieder abzuändern. Andererseits ist davon auszugehen, dass – im Gegensatz zum Anzug – am Schluss die Motion zu einem verbindlichen Auftrag des Plenums wird, so dass für den Motionär keine Berechtigung mehr existiert, am Inhalt seines Textes etwas abzuändern. Kommt hinzu, dass die Fraktionen bei ihren Vorbereitungen der Plenumsitzungen von bestimmten Annahmen ausgehen dürfen und müssen, so dass nachträgliche Abänderungen zu einer Verfälschung des Willens des Parla-

mentes führen könnten. Die Kommission hat sich deshalb für eine andere Lösung entschlossen.

Abs. 3: Wenn im Grossen Rat eine Motion eingereicht wird, so soll dieselbe zunächst dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet werden. Der Grosse Rat kann sich von Anfang an weigern, die Motion zur Stellungnahme dem Regierungsrat zu überweisen. Eine Diskussion darüber soll aber nur dann stattfinden, wenn die Unterbreitung zur Stellungnahme bestritten wird. Der Regierungsrat soll innert 3 Monaten dem Parlament seine Stellungnahme zukommen lassen. Diese Stellungnahme bekommt wie jedes andere Schreiben des Regierungsrates eine fortlaufende Nummer zugeteilt und wird bei den neueingegangenen Geschäften zur Kanzlei gelegt. Das Schreiben muss dann vom Präsidenten des Grossen Rates ordentlich traktantiert werden.

Abs. 4: Anhand dieses Schreibens des Regierungsrates muss der Grosse Rat entscheiden, ob die Motion dem Regierungsrat tatsächlich überwiesen wird oder nicht. Das Parlament ist dabei auch frei zu entscheiden, ob die Motion bloss teilweise überwiesen wird. Es geht also nicht darum – wie oben dargestellt – dass der Motionär seinen Vorstoss abändern kann. Vielmehr soll der Rat Kenntnis der Stellungnahme des Regierungsrates den verbindlichen Auftrag an die Exekutive möglicherweise bloss teilweise überweisen können. Schliesslich hält die Kommission auch dafür, die Möglichkeit der Überweisung in Form des (unverbindlichen) Anzuges zuzulassen.

VII. Weitere Änderungen

1. Begründung

Im Verlaufe ihrer Arbeiten ist die Kommission auf verschiedene kleinere Unstimmigkeiten in der GO sowie in den AusfB gestossen. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Revision der GO sollen diese Unstimmigkeiten ausgemerzt werden.

Zudem sind in anderen Paragraphen der GO oder der AusfB Ergänzungen bzw. Abänderungen zu bestimmen, die sich zwingend aus der Tatsache ergeben, dass ein neuer § 33a betreffend die Motion in der GO eingeführt wird.

2. GO § 35

Es soll klargestellt werden, dass mittels Anzügen auch Änderungen der Verfassung angeregt werden können. Beim vorgeschlagenen Text für die Einführung der Motion ist selbstverständlich auch die Möglichkeit vorgesehen, mittels einer Motion eine Verfassungsänderung anzuregen. Es leuchtet nicht ein, weshalb der einzelne Grossrat gezwungen werden soll, bei gewünschten Verfassungsänderungen lediglich das Instrument der Motion zu verwenden.

3. AusfB § 6 Abs. 3

Es erscheint sinnvoll, dass auch Motionen zu jenen Geschäften gehören sollen, die nicht bei den nachträglich eingegangenen Geschäften figurieren dürfen.

4. AusfB § 14

In der Praxis hat sich bei den Anzügen immer wieder die Streitige Frage gestellt, ob die im § 14 vorgesehene Frist von 3 Wochen eingehalten werden muss. Die Kommission hält aus praktischen Gründen dafür, dass diese erwähnte Frist von 3 Wochen auch für Motionen und Anzüge Geltung haben sollte.

5. AusfB § 18

Im Satz 2 ist ein Tippfehler enthalten. Der Begriff Anzugsteller muss durch die Bezeichnung Antragssteller ersetzt werden.

6. AusfB § 28 Abs. 2

Im Sinne einer sprachlichen Klärung und um die Übereinstimmung mit dem Text für die Motion sicherzustellen, soll der Satz 2 im Abs. 2 sprachlich dem Text der Motion angeglichen werden.

VIII. Schlussbemerkungen und Antrag

Die Kommission ist der Überzeugung, dass sich die Einführung der Motion im Instrumentarium des Grossen Rates aus politischen Gründen aufdrängt. Dem Parlament muss die Möglichkeit gegeben werden, für den eigenen Zuständigkeitsbereich den Regierungsrat zu verpflichten, entsprechende Entwürfe vorzulegen.

Andererseits ist die Kommission der Auffassung, dass mit der Einführung der Motion die tradierte Kompetenzausscheidung nicht tangiert werden darf. Es ist davon auszugehen, dass das Parlament mit dem Instrument der Motion keine Möglichkeit hat, den Regierungsrat zu Massnahmen zu verpflichten, die in den Zuständigkeitsbereich der Exekutive fallen. Wie oben bereits dargestellt, gilt dies auch für den delegierten Rechtssetzungsbereich.

Die Kommission hat sich bemüht, in verfahrenstechnischer Hinsicht einen Weg zu finden, der den Motionen eine herausragende Stellung zumisst. Sie ist überzeugt, dass mit der vorgeschlagenen Regelung Missbräuche verhindert werden.

Wie das Instrument der Motion gehandhabt wird, ist weniger eine Frage der rechtlichen Ausgestaltung als der politischen Kultur. Das Parlament hat es in der Hand, aus der Motion ein äusserst griffiges Instrument zu machen, wenn dieses neue Instrument tatsächlich für Begehren reserviert wird, die von entsprechender Bedeutung sind.

Für das legitime Akzentuierungsbedürfnis des einzelnen Grossrates ist es nicht von Bedeutung, ob er seine politische Ideen in Form eines Anzuges oder einer Motion einbringt. Von da aus gesehen, ergibt sich keine Notwendigkeit, das Instrument der Motion zu «strapazieren».

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt die Kom-

mission dem Grossen Rat, die nachstehenden Änderungen der Geschäftsordnung und der Ausführungsbestimmungen anzunehmen sowie den Anzug Dr. W. Gerster und Konsorten abzuschreiben. Die Kommission hat den vorliegenden Bericht einstimmig angenommen und ihren Präsidenten als Referenten bestimmt.

Basel, den 26. Juni 1991

Der Kommissionspräsident:
Dr. Carlo Conti

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 33a aufgenommen mit folgender Fassung:

Motion

§ 33a. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten. Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

² Der Grosse Rat entscheidet, ob eine Motion an den Regierungsrat überwiesen werden soll. Er kann dabei eine Frist zur Erfüllung festlegen.

³ Enthält die überwiesene Motion eine Frist, ist eine Erstreckung derselben aufgrund eines Zwischenberichtes des Regierungsrates möglich und durch den Grossen Rat ausdrücklich zu beschliessen.

⁴ Überwiesene Motionen, die keine Frist enthalten, sind vom Regierungsrat sobald als möglich zu erfüllen. Er hat jedoch spätestens innert vier Jahren seit der Überweisung in einem Zwischenbericht Auskunft zu geben über den Stand der Bearbeitung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Erfüllung.

⁵ Der Grosse Rat kann jederzeit bei der Beratung eines Zwischenberichtes des Regierungsrates entscheiden, ob allenfalls die Motion zur weiteren Bearbeitung an eine Grossratskommission zu überweisen oder ob die Motion abzuschreiben sei.

⁶ Eine Motion gilt als erfüllt, wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat die darin verlangte Vorlage unterbreitet. Mit dem Eintreten auf die Vorlage entscheidet der Grosse Rat gleichzeitig über die Abschreibung der Motion.

§ 35 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 35. In der Form eines Anzuges kann jedes Mitglied des Grossen Rates dem Regierungsrat oder dem Grossen Rat Anregungen zur Änderung der Verfassung sowie zu Gesetzes- oder Beschlussentwürfen oder zu Massnahmen der Verwaltung vorlegen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird mit Eintritt ihrer Rechtskraft wirksam.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seiner Kommission, beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988 werden wie folgt geändert:

Es wird ein neuer § 27a aufgenommen mit folgender Fassung:

Motion

§ 27a. Motionen können von Ratsmitgliedern, Kommissionen und Fraktionen schriftlich eingereicht werden. Motionär ist der Erstunterzeichner.

² Nach Einreichung darf eine Motion nicht mehr abgeändert werden. Zieht der Motionär die Motion vor oder während der Beratung zurück, so kann die Motion von einem anderen Mitunterzeichner aufgenommen werden.

³ Der Rat entscheidet, ob die Motion sofort abgelehnt oder dem Regierungsrat zur Stellungnahme innert drei Monaten unterbreitet wird. Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt. Der Motionär hat nach einer Diskussion das Schlusswort.

⁴ Der Grosse Rat entscheidet anhand der Stellungnahme des Regierungsrates, ob die Motion ganz, teilweise oder nicht überwiesen werden soll. Der Grosse Rat kann die Motion auch als Anzug überweisen.

§ 6 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Motionen und Geschäfte, welche zur Kenntnisnahme vorgelegt werden, die aber aufgrund eines Antrages auch zur Kanzlei gelegt und später traktandiert werden könnten, dürfen bei den nachträglich eingegangenen Geschäften nicht enthalten sein.

§ 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 14. Motionen, Anzüge, Initiativbegehren, Berichte und Anträge des Regierungsrates und der Kommissionen mit Ausnahme der Begnadigungskommission müssen mindestens drei Wochen vor ihrer Behandlung an die Mitglieder des Grossen Rates versandt werden. In dringenden Fällen kann der Grosse Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen auch dann die Behandlung eines Geschäftes beschliessen, wenn diese Frist nicht eingehalten worden ist. Sie gilt ferner nicht für

dringliche ausserordentliche Sitzungen gemäss § 37 der Kantonsverfassung.

§ 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 18. Anträge zu einem in Beratung stehenden Geschäft sind dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Wird ein Antrag vom Antragssteller zurückgezogen, so kann er von einem anderen Ratsmitglied wieder aufgenommen werden.

§ 28 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Nach der Einreichung darf ein Anzug materiell nicht mehr abgeändert werden. Zieht der Anzugssteller den Anzug vor oder während der Beratung zurück, so kann er von einem anderen Ratsmitglied aufgenommen werden.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird gleichzeitig mit § 33a des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates wirksam.